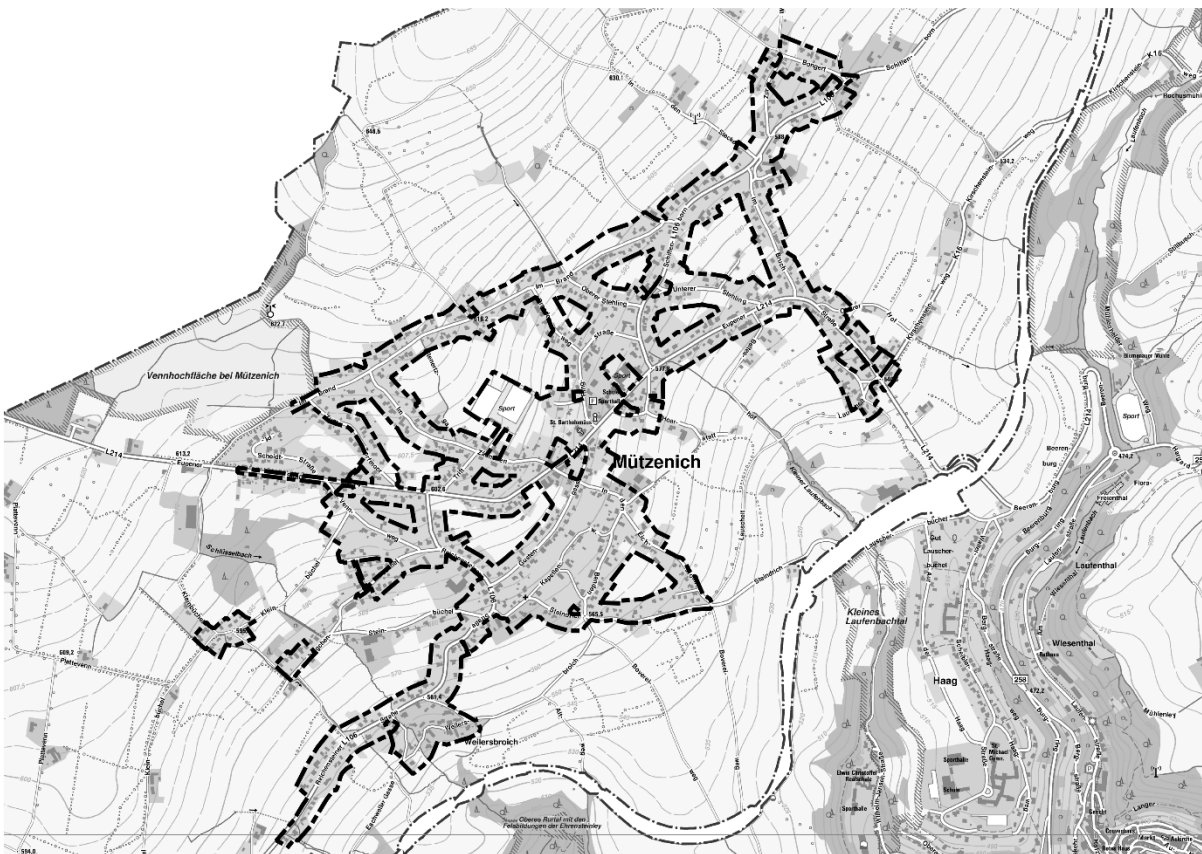


Stadt Monschau
Bebauungsplan
Mützenich Nr. 3
Teilflächen A bis E
2. Änderung Gesamtplan



Begründung

30. Juli 2025

Gliederung

1. Einführung.....	1
1.1 Anlass, Ziele und Zweck der Planung.....	1
1.2 Räumlicher Geltungsbereich.....	1
1.3 Verfahrensverlauf	2
1.4 Rechtliche Grundlagen	3
2. Ziele der Raumordnung und planungsrechtliche Situation	4
2.1 Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH).....	4
2.2 Regionalplan.....	4
2.3 Flächennutzungsplan.....	4
2.4 Bebauungsplan Nr. 3	5
2.5 Landschaftsplan	8
2.6 Sonstige Fachplanungen	8
3. Bestandsbeschreibung	8
3.1 Derzeitige Nutzung und Umweltsituation	8
3.2 Verkehrliche Erschließung	9
3.3 Technische Infrastruktur	9
4. Begründung der Planinhalte	10
4.1 Art der baulichen Nutzung	10
4.2 Maß der baulichen Nutzung.....	10
4.3 Höhe baulicher Anlagen	13
4.4 Bauweise	13
4.5 Flächen für Stellplätze und Garagen.....	14
4.6 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	14
4.7 Örtliche Bauvorschriften	15
4.7.1 Gestaltungssatzung	15
4.8 Hinweise	15
4.8.1 Erdbebengefährdung	15
4.8.2 Bodendenkmalpflege	15
4.8.3 Gewässerschutz	16
4.8.4 Artenschutz	16
4.8.5 Kampfmittel	16
4.8.6 Bodenschutz	16

5. Wesentliche Auswirkungen der Planung.....	17
5.1 Städtebauliche Auswirkungen.....	17
5.2 Verkehrliche Auswirkungen	17
5.3 Auswirkungen auf die Umwelt.....	17
6. Bodenordnende Maßnahmen.....	18
7. Kenndaten der Planung.....	18
8. Quellenverzeichnis	19
9. Rechtsgrundlagen	19

Abbildungen

Abbildung 1: Bebauungsplan Nr. 3, Geltungsbereich der 2. Änderung	2
Abbildung 2: Regionalplan Köln 2025, Ausschnitt Mützenich.....	4
Abbildung 3: Bebauungsplan Nr. 3, Teilflächen A – E.....	5
Abbildung 4: Bebauungsplan Nr. 3, Ursprungsplan Ausschnitt Teilfläche 3A.....	6
Abbildung 5: Bebauungsplan Nr. 3, Art der baulichen Nutzung.....	7
Abbildung 6: Bebauungsplan Nr. 3, bebaute und unbebaute Grundstücke	9
Abbildung 7: Umverteilung der zulässigen Versiegelung	12

1. Einführung

1.1 Anlass, Ziele und Zweck der Planung

Der Bebauungsplan Mützenich Nr. 3 der Stadt Monschau stammt aus dem Jahr 1989. Er ist gegliedert in die 5 Teilpläne A bis E und umfasst inkl. weiterer Ergänzungen eine Fläche von rd. 125 ha. Neben der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen ist im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren die Gestaltungssatzung für Mützenich aus dem Jahr 1988 zu beachten.

Die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen sowie die Vorgaben der Gestaltungssatzung entsprechen vielfach nicht mehr den Anforderungen an heutige Bauwünsche und rechtliche Vorgaben. Daher werden regelmäßig Anträge zur Befreiung bzw. zu Änderungsverfahren eingebracht.

Um einerseits die Regelungen klarer und damit auch für Bauherren nachvollziehbar zu formulieren und andererseits zeitgemäß zu aktualisieren, wurden in einem vorbereitenden Schritt verschiedene Möglichkeiten zur Änderung des Bebauungsplans Mützenich Nr. 3 erörtert. Ziel ist, den dorftypischen Charakter Mützenichs zu wahren und zugleich eine maßvolle Verdichtung durch Anbauten oder Aufstockungen zu ermöglichen. Die typischen Probleme sollen entschärft und gleichzeitig soll ein hohes Maß an städtebaulicher und gestalterischer Qualität gesichert werden.

Im Ergebnis zeigte sich, dass eine Änderung der Planzeichnung mit einem nicht vertretbaren Aufwand verbunden wäre. Dieser Schritt wird daher nicht weiterverfolgt. Änderungswünsche, die die Planzeichnung betreffen, sollen weiterhin über ein Änderungsverfahren begleitet werden.

Mit der vorliegenden 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 werden nur die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans geändert. Wesentlich ist dabei eine Umverteilung der bisher zulässigen Flächeninanspruchnahme, um durch die Änderung keine zusätzlichen Flächen in Anspruch zu nehmen und kein über das heutige Maß zulässiger Eingriff in den Naturhaushalt ausgelöst wird.

Alle bisherigen textlichen Festsetzungen werden durch die 2. Änderung der textlichen Festsetzungen ersetzt. Textliche Festsetzungen aus früheren Änderungsverfahren, die von der 1. Änderungsfassung abweichen, haben weiterhin Bestand, wenn die textlichen Festsetzungen der 2. Änderung zu einer unbeabsichtigten Härte führen würden.

Parallel zur Änderung der textlichen Festsetzungen wird die Gestaltungssatzung geändert.

1.2 Räumlicher Geltungsbereich

Der 125 ha große Geltungsbereich der 2. Änderung des gesamten Bebauungsplans Nr. 3 A – 3 E umfasst im Ortsteil Mützenich der Stadt Monschau, Gemarkung Mützenich nahezu den gesamten Siedlungsbereich.

Die genaue Abgrenzung kann der Übersichtskarte entnommen werden.

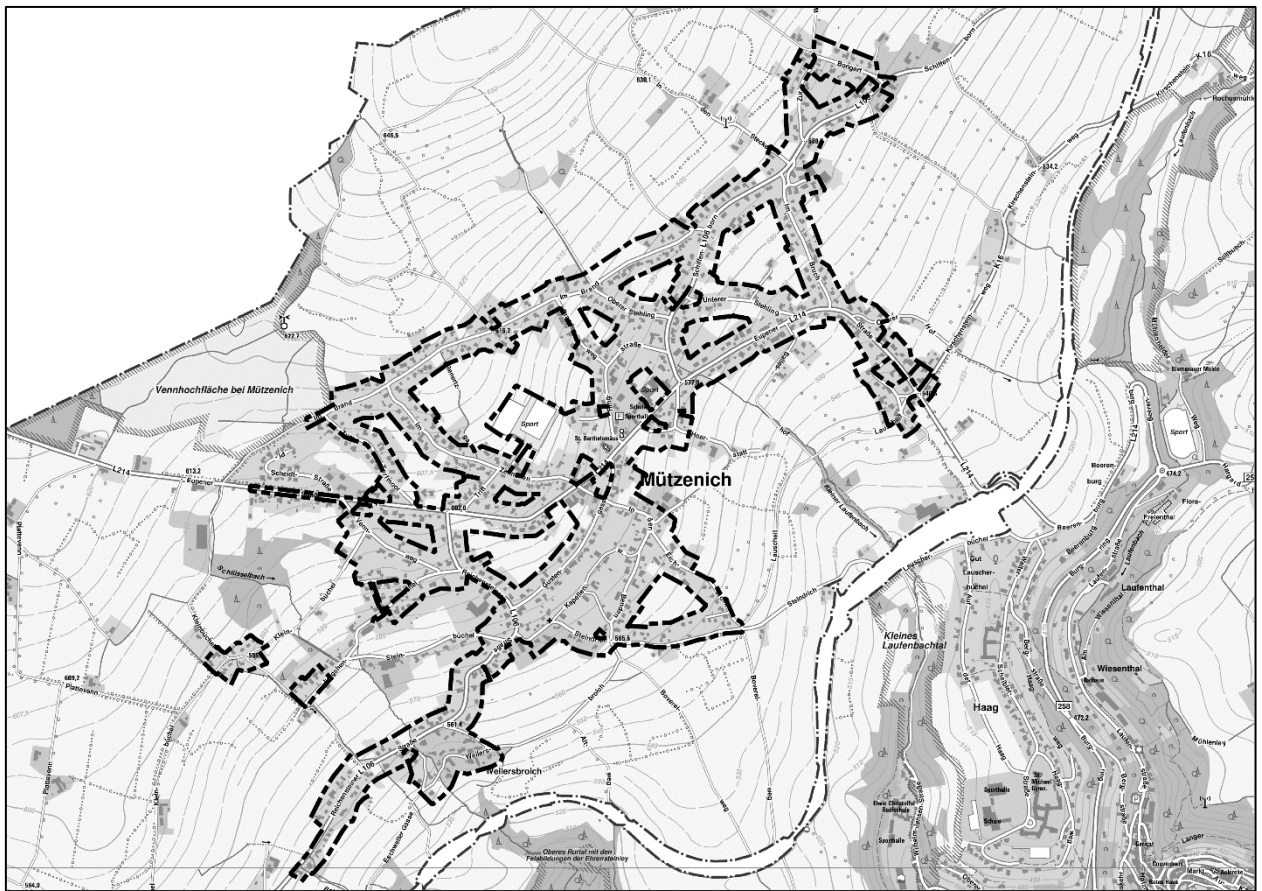


Abbildung 1: *Bebauungsplan Nr. 3, Geltungsbereich der 2. Änderung*
Darstellung BKR Aachen

1.3 Verfahrensverlauf

Durch die Änderung des Bebauungsplans werden die bestehenden Festsetzungen den heutigen Anforderungen an den Flächenbedarf und neue gesetzliche Grundlagen entsprechend modifiziert. Die Planzeichnung bleibt unverändert.

Die Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 A – 3 E erfolgt gem. § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren, da die Änderung der Nachverdichtung sowie anderen Maßnahmen der Innenentwicklung dient und die Grundzüge der Planung nicht berührt sind.

Gemäß § 13a Abs. 1 BauGB darf der Bebauungsplan *"im beschleunigten Verfahren nur aufgestellt werden, wenn in ihm eine zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung oder eine Größe der Grundfläche festgesetzt wird [...] von insgesamt 20 000 Quadratmetern bis weniger als 70 000 Quadratmetern, wenn auf Grund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 dieses Gesetzes genannten Kriterien die Einschätzung erlangt wird, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, die nach § 2 Abs. 4 Satz 4 in der Abwägung zu berücksichtigen wären [...]"*

Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 3 sind im Jahr 2024 bereits 85 % der überbaubaren Grundstücke bebaut. Unbebaut sind 128 Grundstücke mit Baurecht und einer

Gesamtfläche von rund 145.000 m². In einer überschlägigen Hochrechnung können mit einer GRZ von max. 0,4 noch rund 58.000 m² bebaut werden.

Da nur die textlichen Festsetzungen geändert werden und die in der Planzeichnung festgesetzten Baugrenzen nicht verändert werden, liegen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b) BauGB genannten Schutzgüter vor. Auch Störfallanlagen sind nicht betroffen. Im beschleunigten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB und § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen. Gleichwohl werden die Umweltbelange im Rahmen der Begründung betrachtet und in die Abwägung eingestellt.

Mit der Änderung des Bebauungsplans werden keine zusätzlichen Flächen über das bisher gültige Maß in Anspruch genommen und versiegelt, so dass keine Eingriffe in den Naturhaushalt zu erwarten sind, die nicht bereits über den rechtskräftigen Bebauungsplan zulässig sind. Darüber hinaus gelten gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB im Fall des § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB die Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Ein ökologischer Ausgleich ist somit nicht erforderlich.

Das Planverfahren wurde als einstufiges Verfahren ohne frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 bzw. § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt. Nach der öffentlichen Bekanntmachung am 29.04.2025 wurden die Unterlagen in der Zeit vom 16.05.2025 bis zum 16.06.2025 gemäß § 3 Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 2 BauGB im Internet veröffentlicht und öffentlich ausgelegt. Am 02.09.2025 empfahl der Bau- und Planungsausschuss die 2. Änderung der Festsetzungen als Satzung zu beschließen. Der Satzungsbeschluss erfolgte am 09.09.2025 durch den Rat der Stadt Monschau.

1.4 Rechtliche Grundlagen

Seit Rechtskraft des Bebauungsplans Nr. 3 im Jahr 1989 haben sich zahlreiche Rechtsgrundlagen geändert, die jeweils den verschiedenen Änderungsverfahren zugrunde liegen.

So stammt die gültige Fassung des Baugesetzbuch beim Satzungsbeschluss aus dem Jahr 1987. In den folgenden Jahren folgten Änderungen u. a. zur Erstellung eines Umweltberichts, den Zielen der Innenentwicklung und der Baulandmobilisierung.

Die gültige Fassung der Baunutzungsverordnung beim Satzungsbeschluss war die BauNVO von 1977. Seit der 1. Änderung des Gesamtplans gilt die BauNVO von 1990, die eine Definition von Nebenanlagen aufführte. In den Änderungsbereichen gelten diverse BauNVO, die als neue Definitionen z. B. dörfliche Wohngebiete aufnahmen und einen Orientierungswert statt einer Obergrenze zum Maß der baulichen Nutzung definierten.

Die Bauordnung NRW ist immer in der jeweils aktuellen Fassung gültig. Wesentlich ist u. a. die 2021 eingeführte neue Definitionen zu Staffelgeschoss / Vollgeschoss, zu Abstandsflächen, zur Ermittlung der Grundfläche sowie zur Anrechnung der Nebenanlagen.

2. Ziele der Raumordnung und planungsrechtliche Situation

2.1 Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH)

Angesichts der großen Hochwasserschäden der vergangenen Jahre wurde auf Bundesebene ein länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz aufgestellt und die Ziele der Raumordnung per Verordnung festgelegt. Diese sind im Rahmen der Bauleitplanung zu beachten. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 3 sind keine Überschwemmungsgebiete ausgewiesen. Starkregengefahren können in Teilen des Plangebiets nicht ausgeschlossen werden. Große Teile des Geltungsbereichs sind bereits bebaut, so dass hier kein unmittelbarer Handlungsbedarf gefordert ist. Der Bebauungsplan nimmt einen Hinweis auf, dass bei Um- und Neubauten Maßgaben der Starkregenvorsorge zu berücksichtigen sind.

2.2 Regionalplan

Im neu aufgestellten Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln (Feststellungsbeschluss 11.07.2025) ist der Ortsteil Mützenich überwiegend als Allgemeiner Siedlungsbereich festgelegt, wobei nicht der gesamte Geltungsbereich des BP 3 erfasst ist. Die L 214 ist als Straße für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr festgelegt. Der Ortsteil Mützenich sowie der angrenzende Freiraum sind großflächig mit der Festlegung 'Fläche für Wasserschutz' überlagert.

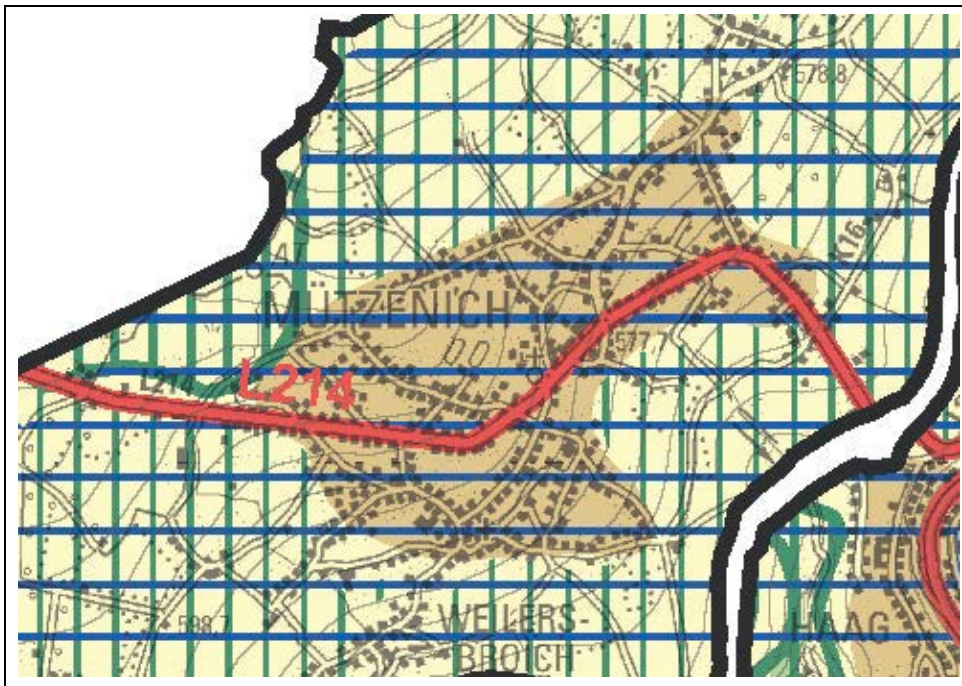


Abbildung 2: Regionalplan Köln 2025, Ausschnitt Mützenich
Bezirksregierung Köln

2.3 Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan der Stadt Monschau (1977) ist der Geltungsbereich überwiegend als gemischte Baufläche dargestellt. Die bestehenden Sportanlagen, die Gemeinbedarfseinrichtungen sowie das Straßennetz sind entsprechend ihrer Nutzungen dargestellt.

Da mit der Änderung des Bebauungsplans die Art der Nutzungen als Dorfgebiet, Grünfläche, Gemeinbedarf und das Straßennetz beibehalten wird, entspricht die Planung den Vorgaben der vorbereitenden Bauleitplanung.

2.4 Bebauungsplan Nr. 3

Der seit dem 03.01.1989 rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 3 'Mützenich' ist in die 5 Teilflächen 3 A – 3 E gegliedert und umfasst eine Fläche von rund 124 ha. Der Geltungsbereich greift das vorhandene Straßennetz auf und bietet – mit wenigen Ausnahmen – beidseitig Bauland mit einer Tiefe von rund 50 m. Dadurch entstehen innenliegende Außenbereiche, die den dörflichen Charakter stärken.

Grundsätzlich gelten die textlichen Festsetzungen der 1. Änderung von 1991 für den gesamten Geltungsbereich. Seitdem sind über 40 Änderungsverfahren beschlossen und zahlreiche Befreiungen erteilt worden. In diesen Änderungsbereichen gelten i. d. R. andere zeichnerische Festsetzungen gegenüber der Ursprungsplanung, jedoch teilweise auch geänderte textliche Festsetzungen. Bisher sind rund 110 ha des Gesamtgeltungsbereichs unverändert.

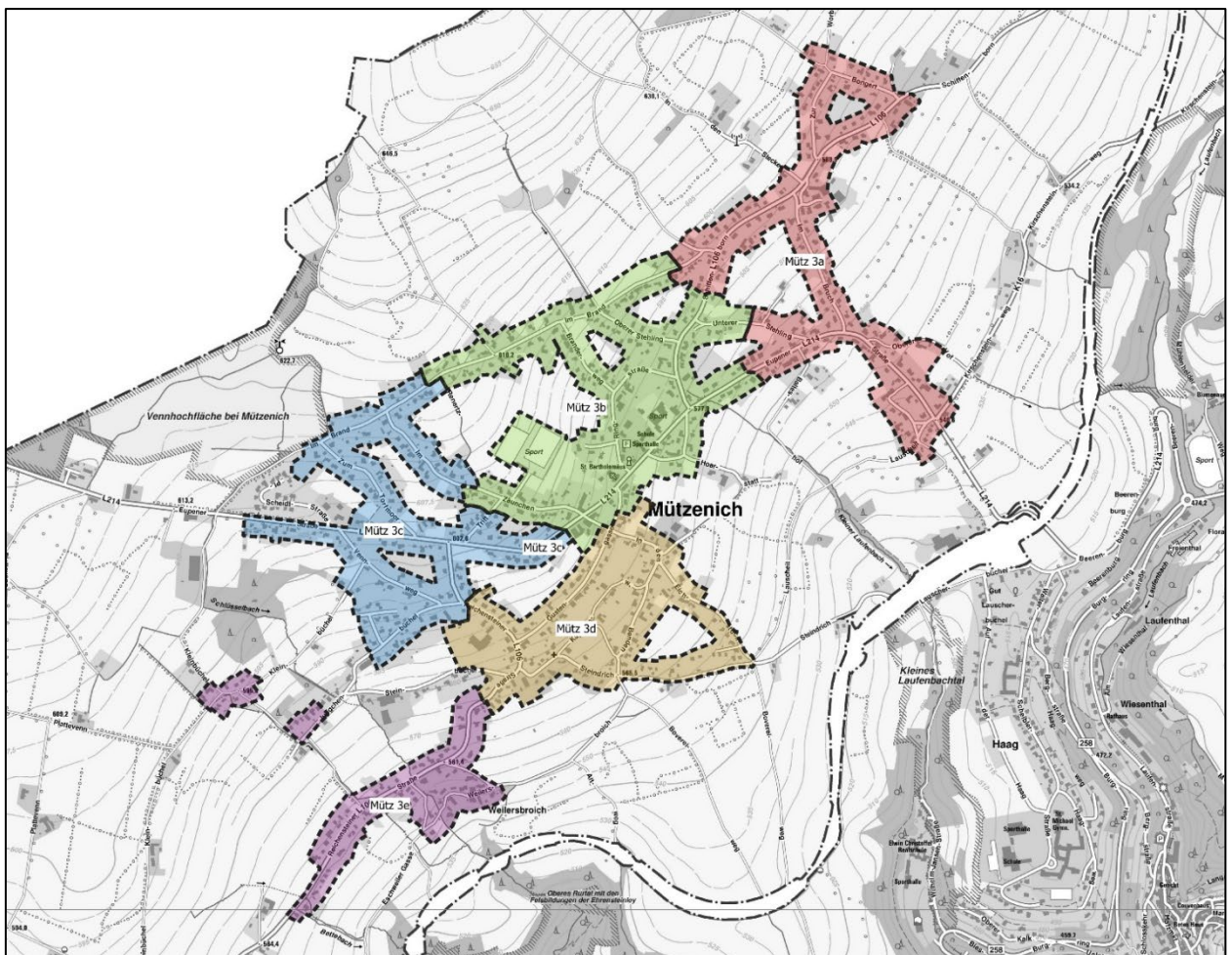


Abbildung 3: *Bebauungsplan Nr. 3, Teilflächen A – E*
Geoportal StädteRegion Aachen, Darstellung BKR

Durch die Ausweisung einzelner, meist 400 m² großer Baufenster sowie Höhenbeschränkungen sichert der Bebauungsplan eine aufgelockerte Bauweise innerhalb des Ortsteils Mützenich. Wesentlich ist die textliche Festsetzung, dass je überbaubare Grundstücksfläche nur ein Einzelhaus auf einer Grundfläche von 150 m² zulässig ist. Darüber hinaus sind landwirtschaftliche Gebäude, Garagen und Nebenanlagen in einem definierten Umfang zulässig, wenn die Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 eingehalten wird. Die Geschossflächenzahl (GFZ) ist abhängig von der Anzahl der geplanten Vollgeschosse. Insgesamt darf die Höhe der baulichen Anlagen von 14 m ab der Geländeoberkante auch bei Nebenanlagen nicht überschritten werden.



Abbildung 4: *Bebauungsplan Nr. 3, Ursprungsplan Ausschnitt Teilfläche 3A*
Geoportal StädteRegion Aachen

Der Bebauungsplan unterscheidet bei der Art der Nutzung vier verschiedene Dorfgebiete, zu denen verschiedene textliche Festsetzungen sowie Festsetzungen in der Gestaltungssatzung getroffen sind:

- | | |
|------|--|
| MD 1 | Mit 93 % der überwiegende Bereich im Plangebiet. |
| MD 2 | Gästehaus Zum Stehling (1 %)
Festsetzungen der Mindest- und Höchstwerte zum Maß der baulichen Nutzung gelten hier nicht. |
| MD 3 | Standorte von 2 Sägewerken (3 %)
Nur hier sind Betriebe zur Verarbeitung und Sammlung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse zulässig.
Festsetzungen der Mindest- und Höchstwerte zum Maß der baulichen Nutzung gelten hier nicht.
In MD 3 ₁ dürfen ausschließlich Wirtschaftsstellen landwirtschaftlicher Betriebe errichtet werden. |
| MD 4 | Nur hier sind Nurdachhäuser und reine Holzhäuser zulässig (3 %)
Regelung gemäß Gestaltungssatzung |

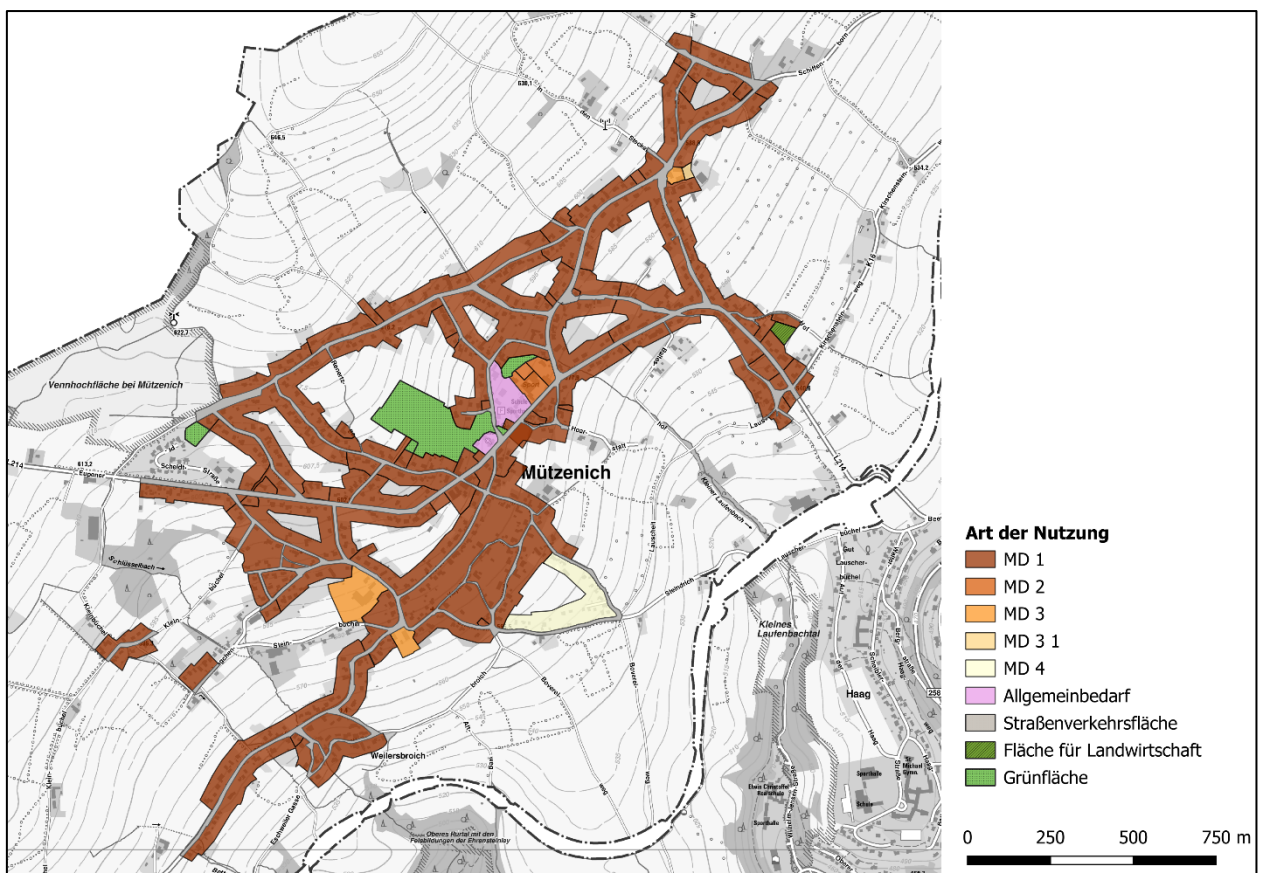


Abbildung 5: Bebauungsplan Nr. 3, Art der baulichen Nutzung
BKR Aachen

Des Weiteren regelt eine Gestaltungssatzung nach § 86 BauO NRW für den Bebauungsplan Nr. 3 Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen, wie z. B. Drempe, Dachneigung, Farben und Einfriedungen. Parallel zur Änderung des Bebauungsplans wird auch die Gestaltungssatzung geändert.

2.5 Landschaftsplan

Der Bebauungsplan Nr. 3 liegt außerhalb des unmittelbar angrenzenden Geltungsbereichs des Landschaftsplans Nr. VI der StädteRegion Aachen. Schutzgebiete sind daher nicht betroffen.

2.6 Sonstige Fachplanungen

Ein Teil des Geltungsbereichs liegt in der großräumigen Zone II und III des geplanten Trinkwasserschutzgebietes 530411 'Obersee'.

Überschwemmungsgebiete oder sonstige hochwassergefährdete Bereiche sind nicht ausgewiesen.

Der Bebauungsplan ist gemäß der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1:350.000, Bundesland Nordrhein-Westfalen der Erdbebenzone / geologischer Untergrundklasse 2/R zuzuordnen (Geologischer Dienst NRW 2006).

3. Bestandsbeschreibung

3.1 Derzeitige Nutzung und Umweltsituation

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst nahezu den gesamten Siedlungsbereich des dörflich geprägten Ortsteils Mützenich mit einer Mischbebauung von Wohnnutzung, landwirtschaftlichen Betrieben und öffentlichen Gebäuden. Dominant und charakteristisch für den Ortskern, der durch die Eupener Straße geteilt wird, sind insbesondere die Kirche St. Bartholomäus, die Gemeinschaftsgrundschule mit Turnhalle und die Feuerwehr. Ein Kindergarten wird aktuell neu errichtet. Die Wohngebäude sind überwiegend ein- bis zweigeschossig oder in typischer Bauweise des Eifeler Stils mit zweigeschossiger Fachwerkfassade und tiefgezogenem Dach zur Erdgeschosebene. Die Hanglage trägt ebenfalls zu unterschiedlichen Gebäudehöhen bei. Orts-typisch sind zudem die offene Bauweise mit großen Gärten sowie Einfriedungen durch geschnittene Hecken mit Überhaltern. Neben der Bestandsbebauung befinden sich gestreut als Grünland landwirtschaftlich genutzte Flächen. Im Geltungsbereich befinden sich 833 Grundstücke mit Bau-fenster, von denen 85 % bebaut und 15 % unbebaut sind (Stand: Mai 2024).

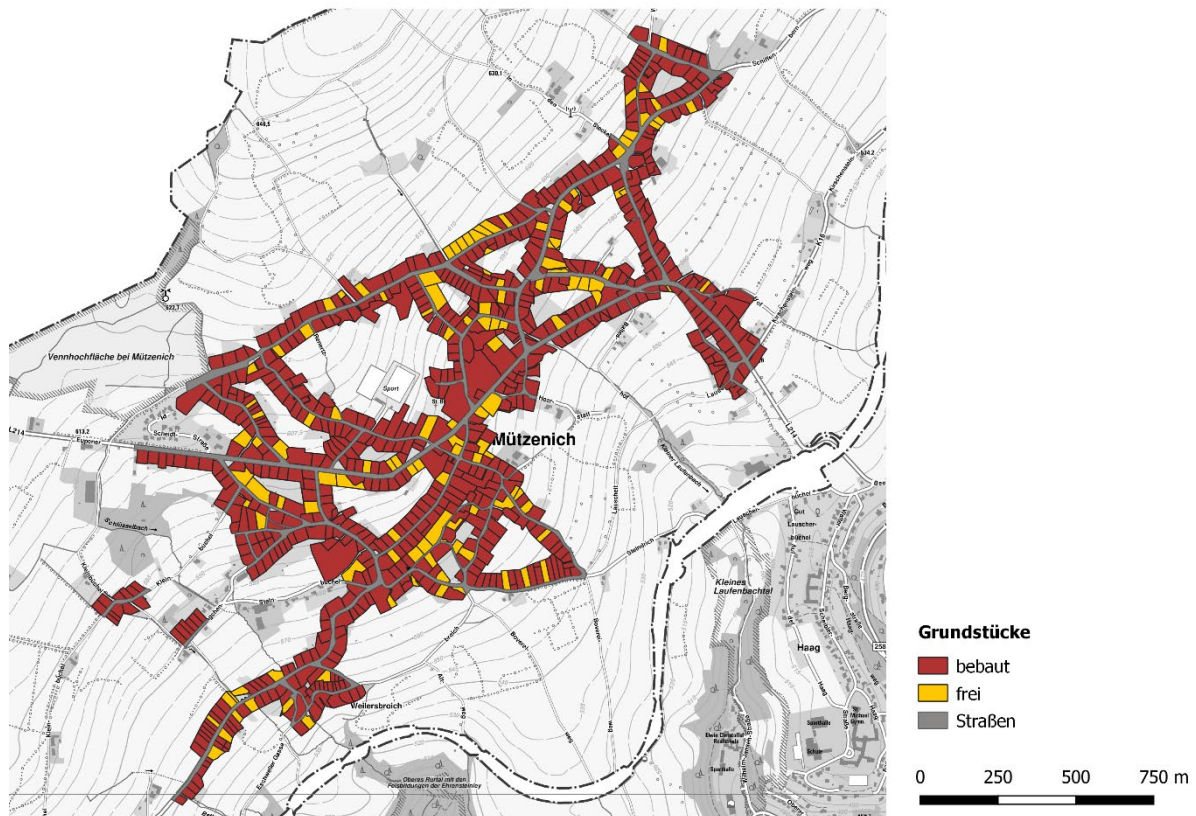


Abbildung 6: *Bebauungsplan Nr. 3, bebaute und unbebaute Grundstücke*
BKR Aachen, Stand Mai 2024

Nach Osten bieten sich talabwärts weitreichende Blickbeziehungen in den Naturpark Eifel, nach Westen schließen Vennhochflächen zum Hochmoor auf belgischem Staatsgebiet an.

3.2 Verkehrliche Erschließung

Mützenich ist über die klassifizierten Landesstraßen L 106 Schiftenborn / Reichensteiner Straße in Nord-Süd-Richtung und L 214 Eupener Straße in Ost-West-Richtung erschlossen, ergänzt durch ein Netz von Gemeindestraßen.

Busanbindungen bestehen über die Linien 385 (Eupen – Monschau Parkhaus / Kalterherberg) und 85 (Kalterherberg – Monschau Gymnasium / Monschau Parkhaus / Imgenbroich Bushof) sowie dem Netliner (Monschau / Imgenbroich), der auf Abruf bedient wird.

3.3 Technische Infrastruktur

Das Plangebiet ist voll erschlossen.

Die Entsorgung des Schmutz- und Niederschlagswassers erfolgt in Mützenich im Trennsystem zur Kläranlage Konzen. Parallel zu vielen Straßen sind offene Entwässerungsgräben geführt. Mehrere Gewässer führen Richtung Südosten zum Kleinen Laufendbach.

Die Versorgung des Plangebiets mit Elektrizität, Gas, Wasser und Telekommunikation ist ebenfalls über das bestehende Versorgungsnetz gewährleistet.

4. Begründung der Planinhalte

Die Änderung der textlichen Festsetzungen gilt für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 3 'Mützenich'.

Die Änderung bezieht sich auf die textlichen Festsetzungen der 1. Änderung zum Bebauungsplan Mützenich 3 – Teilflächen A bis E und die entsprechende Gliederung. Für das Plangebiet der Änderung des BP 3 kommt die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 zur Anwendung. Dadurch ergeben sich für die Ermittlung der Grundflächen bzw. Geschossflächen sowie für die Regelungen zu Nebenanlagen Änderungen gegenüber der dem rechtskräftigen BP 3 zugrunde liegenden BauNVO 1991.

4.1 Art der baulichen Nutzung

Die Zuordnung der vier unterschiedlichen Typen des Dorfgebiets MD 1 bis M 4 wird im Grundsatz übernommen.

Betriebe zur Verarbeitung und Sammlung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse bleiben zum Schutz der Wohnbebauung unverändert nur im MD 3 zulässig. Bisher dürfen im MD 3₁ ausschließlich Wirtschaftsstellen landwirtschaftlicher Betriebe errichtet werden. Mit der Änderung wird diese Einschränkung aufgehoben, so dass auch im MD 3₁ sonstige in Dorfgebieten zulässige Nutzungen möglich sind.

Über die Gestaltungssatzung war bisher geregelt, dass Nurdachhäuser und reine Holzhäuser nur im MD 4 zulässig sind. Diese Regelung wird in der Gestaltungssatzung ersatzlos gestrichen. Somit gelten im MD 1 und MD 4 die gleichen Festsetzungen.

Eine neue Einschränkung für das gesamte Plangebiet erfolgt mit dem Ausschluss der nach § 5 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise in Dorfgebieten zulässigen Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Absatz 3 Nummer 2. Zu dieser Art der gewerblichen Nutzung zählen bspw. Diskotheken, Spielhallen, Wettbüros und Bordelle, die sich in ihrer Ausprägung nicht in die dörfliche Struktur Mützenichs einfügen.

Sonstige Nutzungsarten außer Dorfgebiet sind im Plangeltungsbereich von der Änderung nicht betroffen.

4.2 Maß der baulichen Nutzung

Die in der Planzeichnung festgesetzten Baugrenzen werden nicht geändert. Der Bebauungsplan ist weiterhin durch einzelne Baufelder geprägt, die überwiegend eine Größe von 400 m² und Abmessungen von 20 m x 20 m aufweisen.

Die bisher unter

2.1.1 a) bei einem und zwei Vollgeschossen festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 wird weiterhin auf eine GRZ von 0,4 festgesetzt. Die gem.

2.1.1 b) des rechtskräftigen Bebauungsplans einzuhaltenden Höchstwerte mit max. 150 m² Grundfläche sowie die unter 2.2 a) zulässige Überschreitung der Grundfläche bis zu einer Höchstgrenze von 250 m², wenn die GRZ von 0,15 nicht überschritten wird,

werden hingegen aufgehoben. Damit ist eine flexiblere Ausnutzung der Baufenster für größere Wohngebäude möglich.

Unabhängig von der GRZ sind im rechtskräftigen Bebauungsplan gem. Punkt 4 einzelne Nutzungen nicht anzurechnen, die auch außerhalb der Baugrenzen zulässig sind:

- 4.1 landwirtschaftliche Gebäude (auch Nebenerwerbs- bzw. Hobbytierhaltung), soweit sie 0,1 der Fläche des Baugrundstückes nicht überschreiten,
- 4.2 Garagen, soweit sie 0, 1 der Fläche des Baugrundstückes nicht überschreiten (§ 21 a Abs. 3 BauNVO),
- 4.3 sonstige Nebenanlagen, soweit sie 0,05 der Fläche des Baugrundstückes nicht überschreiten.

Diese Nutzungen werden mit der Änderung des Bebauungsplans künftig auf die GRZ von 0,4 angerechnet. Sie können weiterhin auch außerhalb der Baugrenzen errichtet werden. Zusätzlich ist wie bisher die Anlage von Zufahrten, Wegen u. ä. bis zu einer GRZ 0,6 zulässig.

Die neue Umverteilung trägt der allgemeinen Siedlungsentwicklung und den wachsenden Bedarfen an Wohnraum Rechnung. Die Anzahl der bei der Aufstellung des Bebauungsplans vor über 30 Jahren noch zahlreich vertretenen Voll- und Nebenerwerbsbetriebe ist rückläufig und damit auch der Bedarf zur Errichtung landwirtschaftlicher Gebäude. Deutlich zugenommen hat jedoch der Bedarf an zusätzlichem Wohnraum. Dies reicht von Erweiterungen und Ausbauten bestehender (oftmals kleiner) Wohngebäude bis zu Neubauten auf bisher unbebauten Flächen. Die Einschränkung auf max. 150 m² bzw. 250 m² stellt eine hohe Hürde für ein wirtschaftlich auskömmliches Bauen dar.

Ein Ziel der neu zulässigen Verteilung baulicher Anlagen und Nebenanlagen ist die Einhaltung der im rechtskräftigen Bebauungsplan zulässigen Versiegelung. Aus diesem Grund wird die GRZ nicht auf den Orientierungswert der BauNVO von 0,6 für Dorfgebiete erhöht und die Überschreitung der GRZ mit den ansonsten über die festgesetzte GRZ zulässigen Nebenanlagen ausgeschlossen. Das nachfolgende Beispiel zeigt schematisch am Beispiel eines 1.000 m² großen Grundstücks die zulässige Bebauung gemäß rechtskräftigem Bebauungsplan und die Umverteilung im Rahmen der 2. Änderung des Gesamtplans. Die zulässige Versiegelung ist in beiden Fällen auf 400 m² beschränkt. Während der rechtskräftige Bebauungsplan die Baufläche für das Wohngebäude stark einschränkt, jedoch große landwirtschaftliche Gebäude, Garagen und Nebenanlagen auch außerhalb der Baufenster ermöglicht, setzt die Änderung die maximal einzuhaltende GRZ von 0,4 fest, ohne Nutzungszuordnung zur Art der baulichen Anlagen. Dadurch sind größere Spielräume sowohl zur Ausnutzung der Flächen innerhalb der Baufenster als auch zur Art der baulichen Anlage geschaffen.

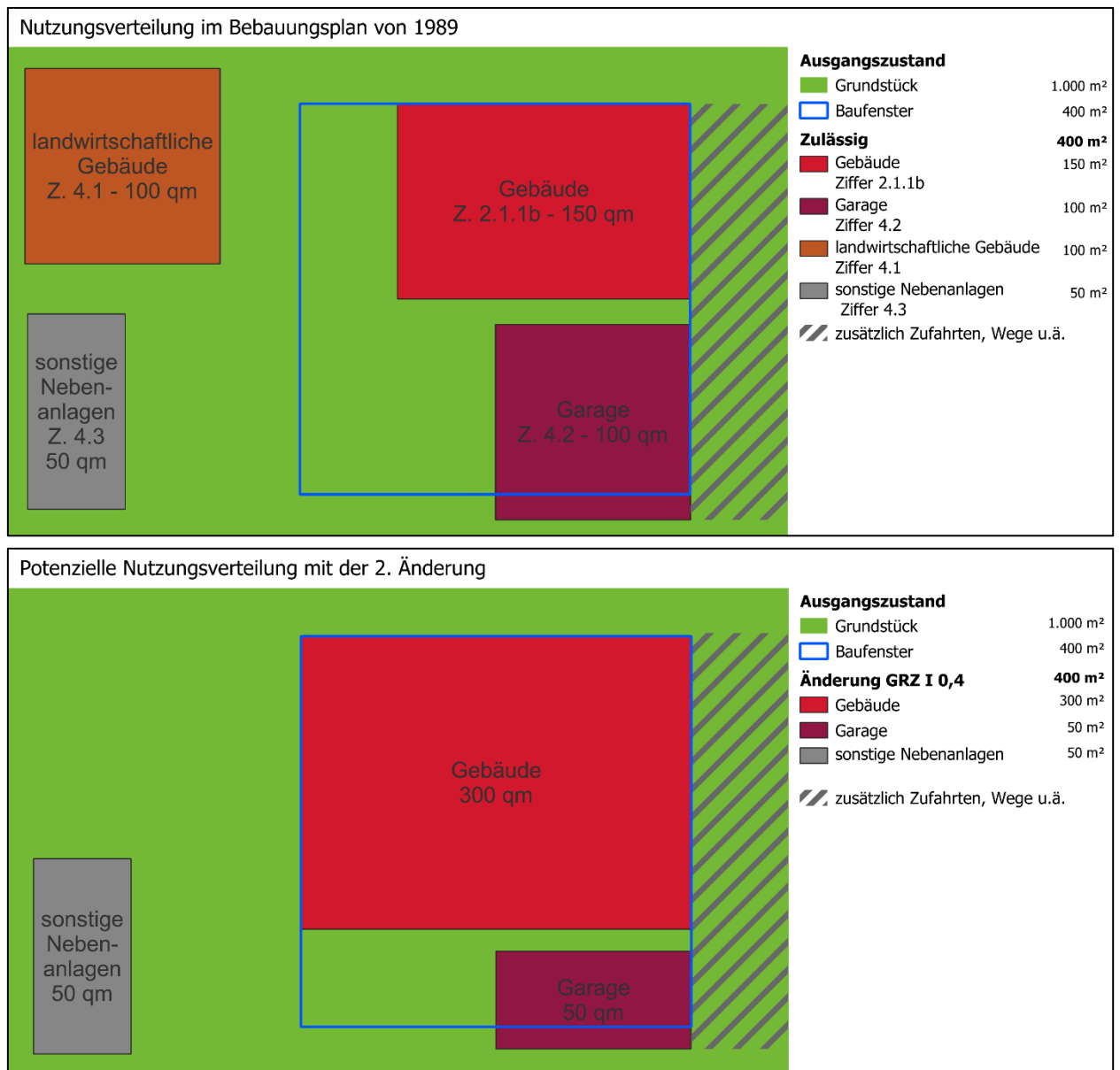


Abbildung 7: Umverteilung der zulässigen Versiegelung
Schemaskizzen BKR Aachen

Da die Gesamtfläche der Versiegelung nicht geändert wird, bleibt auch die Eingriffsfläche quantitativ unverändert.

Die maximal zulässige Anzahl der Geschosse ist in der Planzeichnung festgesetzt und wird nicht verändert. Von der Zahl der Vollgeschosse konnten bisher gemäß Festsetzung 2.3 für eingeschossige landwirtschaftliche Wohn- und Betriebsgebäude Ausnahmen bis zu zwei Geschossen zugelassen werden, wenn die zulässige Geschossfläche oder die Geschossflächenzahl nicht überschritten wurde. Im Rahmen der 2. Änderung wird klargestellt, dass es sich um bestehende landwirtschaftliche Gebäude handeln muss und eine Änderung der Kubatur nicht zulässig ist. So können beispielsweise ehemalige Scheunen nach Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung umgenutzt werden, indem eine 2. Ebene in das vorhandene hohe Gebäude eingezogen wird. Der

Ausbau eines eingeschossigen Gebäudes mit großen Gauben, die mit der neuen Geschossfläche zu einem 2. Vollgeschoss führen, wird durch die Einschränkung auf die bestehende Kubatur unterbunden.

Die bisher unter 2.1.1 a) bei einem Vollgeschoss festgesetzte Geschossflächenzahl (GFZ) von 0,5 bzw. bei zwei Vollgeschossen festgesetzte GFZ von 0,8 wird auf 0,6 bei einem Vollgeschoss und 1,0 bei 2 Vollgeschossen erhöht.

Mit diesen geänderten Festsetzungen wird eine höhere Verdichtung ohne zusätzliche Flächeninanspruchnahme zugelassen bei gleichzeitiger Wahrung des gering verdichteten, dörflich geprägten Ortsbildes. Diese maßvolle innerörtliche Nachverdichtung entspricht dem übergeordneten Ziel eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden.

4.3 Höhe baulicher Anlagen

Um eine verträgliche städtebauliche Entwicklung in Bezug auf die Gebäudehöhe zu sichern, werden die Festsetzungen der Anzahl der Vollgeschosse in Verbindung mit der Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen des rechtskräftigen Bebauungsplans unverändert übernommen. Die Höhen gelten für Gebäude und Nebenanlagen.

Die auch bisher schon ausnahmsweise zulässige Festsetzung zur Oberkante des Fußbodens des 1. Vollgeschosses bis zu 1 m über natürlichem Gelände erlaubt eine Überschreitung der allgemeingültigen Höhenlage, wenn die Einhaltung im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde. Ein solcher Härtefall liegt vor, wenn ungünstige Grundwasserverhältnisse eine Anhebung der baulichen Anlage zwingend erfordern. Diese zulässige Überschreitung kann auch zum Schutz bei Starkregenereignissen angewandt werden.

Neu aufgenommen wird die ausnahmsweise zulässige Überschreitung der im Bebauungsplan festgesetzten Gebäudehöhen um bis zu 0,5 m ausschließlich durch nutzungsbedingte Anlagen, die zwingend der natürlichen Atmosphäre ausgesetzt sein müssen (z. B. Wärmetauscher, Empfangsanlagen, Lichtkuppeln und Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie, Ansaug- und Fortführungsöffnungen). Damit reagiert die 2. Gesamtänderung auf die veränderten Rahmenbedingungen seit der Rechtskraft des Bebauungsplans im Jahr 1989.

4.4 Bauweise

Die überbaubare Grundstücksfläche wird unverändert durch die Festsetzung von Baugrenzen in der Planzeichnung definiert. Mit der textlichen Festsetzung zur Stellung der baulichen Anlagen gemäß Nr. 3 der 1. Änderung war eine Überschreitung der festgesetzten Baugrenze bis zu 3 m zulässig, wenn a) eine andere Parzellierung dies ermöglicht, b) vorhandene Hecken bzw. Bäume nicht beeinträchtigt werden sollen oder c) topographische oder hydrogeologische Gründe eine Überschreitung der Baugrenzen sinnvoll erscheinen lassen.

Diese Ausnahme soll im Grundsatz weiterhin Bestand haben, wobei die bisherige Festsetzung unter a) missverständlich formuliert war. Zur eindeutigen Festsetzung wird daher neu formuliert, dass eine Überschreitung der Baugrenzen zulässig ist, wenn die vorhandenen Grundstücksgrenzen eine Bebauung im Baufeld einschränken. Dies ist z. B. der Fall, wenn eine Grundstücksgrenze das Baufeld teilt und die erforderlichen Abstandsflächen eine Bebauung

verhindern. Damit das Ortsbild nicht durch eine zu enge Straßenrandbebauung eingeschränkt wird, ist neu aufgenommen, dass ein Mindestabstand zur Straßenbegrenzungslinie einzuhalten ist.

Mit der 2. Änderung des Gesamtplans werden weitere Überschreitungen der Baugrenzen zugelassen, wie sie heute allgemein üblich in Bebauungsplänen festgesetzt werden. Dies betrifft geringfügige Überschreitungen von maximal 1 m für überdachte Hauseingänge, Erker und Auskragungen zur Straßenseite sowie durch Wintergarten, Balkone, Terrassen und an das Gebäude anschließende Nebenanlagen über die rückwärtigen zur Gartenseite ausgerichteten Baugrenzen hinaus in einer Tiefe von maximal 3 m und einer maximalen Fläche von 30 m². Mit diesen Überschreitungen können u. a. ungewollte Härten bei Bestandsgebäuden vermieden werden, wenn nachträgliche Eingangsüberdachungen oder Anbauten eine bessere und komfortablere Nutzung des Gebäudes ermöglichen. Zugleich werden durch die Einschränkungen der Tiefe und der Fläche unverhältnismäßige Überschreitungen unterbunden.

In der Planzeichnung des Ursprungs-Bebauungsplans von 1989 ist die Bauweise mit Einzel- oder Doppelhäusern festgesetzt. In dem rechtskräftigen Bebauungsplan konnten gemäß Festsetzung 6 ausnahmsweise Doppelhäuser zugelassen werden, wenn die sonstigen Voraussetzungen zum Maß der baulichen Nutzung eingehalten wurden. Mit der Aufhebung der ursprünglichen differenzierten Festsetzungen unter Punkt 2.2 a zur Höchstgrenze der Grundfläche und der Grundflächenzahl wird die Festsetzung für den ausnahmsweise zulässigen Bau von Doppelhäusern ebenfalls aufgehoben. Gleichwohl bieten sich die überwiegend sehr großen Baufenster von i. d. R. 400 m² für die Bebauung mit zwei Doppelhaushälften an, ohne die zulässige Grundflächenzahl dadurch zu überschreiten. Sollte dies künftig gewünscht werden, kann eine einvernehmliche Lösung auf privatrechtlicher Basis erfolgen, ohne dass der Bebauungsplan detaillierte Festsetzungen dazu enthält.

4.5 Flächen für Stellplätze und Garagen

Die bisherige Festsetzung, dass Garagen nur mit einem vorgelagerten Stellplatz von mindestens 5 m Tiefe zulässig sind, hat sich bewährt und soll daher beibehalten werden. Dies dient der Sicherheit im Straßenverkehr durch große Sichtfenster und ausreichend großen Abstand vor der Zufahrt auf die Straße.

Bei Eckgrundstücken hat die Regelung des 5 m-Abstandes zur Verkehrsfläche für ungewollte Härten geführt. Daher wird eine Festsetzung für diese Fallsituationen ergänzt, die eine Garage mit einem Abstand bis zu 1,5 m Abstand zur Straßenbegrenzungslinie erlaubt. Für die Zufahrt zur Garage gilt weiterhin der Abstand von 5 m zur Verkehrsfläche.

Die Festsetzungen zu den Abstandsflächen im klassifizierten Straßennetz sowie den Gemeindestraßen gelten unverändert und sind zudem nach Landesrecht allgemeingültig geregelt.

4.6 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Die bisher gültigen Festsetzungen zu Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern sowie mit Bindungen für Bepflanzungen und deren Erhaltung verboten jegliche Entfernung von Hecken und Bäumen. Diese Festsetzung führte regelmäßig zu aufwändigen Anträgen auf Befreiung mit

Nachweisen zum Vitalitätszustand des Gehölzes. Ausnahmen gab es nur für Zufahrten und Hauszugängen, was im Grundsatz unverändert beibehalten wird.

Mit der 2. Änderung des Gesamtplans wird eine Festsetzung aufgenommen, wie sie typisch für Baumschutzsatzungen ist. Erst ab einem Stammumfang von 120 cm bzw. 80 cm bei mehrstämmigen Bäumen ist ein dauerhafter Erhalt von Laubbäumen (außer Birken, Robinien und Pappeln) festgesetzt. Nadelbäume sind demnach nicht mehr geschützt. Die bisher geltende Regelung, dass Bäume nachgepflanzt werden müssen, gilt dann nur noch für diesen besonders geschützten Bestand.

Hecken heimischer Arten sind weiterhin vollständig geschützt.

Die Festsetzung zur Einfriedung der Grundstücke an den Grenzen der Verkehrsflächen 1 m breiten Streifen Rotbuchenhecken oder sonstige heimische oder artverwandte Gehölze anzupflanzen, wird inklusive der Ausnahmen für Zufahrten und Hauszugängen übernommen. Diese Festsetzung sichert das ortstypische Bild der Eifeldörfer und daher auch die kulturhistorische Bedeutung der Monschauer Heckenlandschaft. Zusätzlich ist eine Einfriedung mit Holzzäunen und Bruchsteinmauern zulässig, wie es über die Gestaltungssatzung bereits erlaubt war. Gerade an Hanggrundstücken bietet sich diese Form der Grundstückseinfriedung an, um Höhenversprünge abzufangen.

Neu geregelt wird die Auswahl der Pflanzen über Pflanzlisten, wobei herkunftsgerechte Gehölze der aus dem Landschaftsplan VI abgeleiteten Gehölzliste gewählt sind, die den in der Eifel üblichen Temperaturschwankungen widerstehen.

4.7 Örtliche Bauvorschriften

4.7.1 Gestaltungssatzung

Die Gestaltungssatzung für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Mützenich, Teilpläne 3 A bis 3 E vom 28.12.1988 wird ebenfalls angepasst und gesondert begründet. Geändert werden im Wesentlichen die zulässigen Dachneigungen und Regelungen für Dachausbauten mit Gauben und Zwerchgiebeln.

4.8 Hinweise

Die Hinweise sind im nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

4.8.1 Erdbebengefährdung

Bei der Planung der baulichen Anlagen sind die Technischen Baubestimmungen des Landes NRW, DIN 4149:2005-04 'Bauten in deutschen Erdbebengebieten' für die hier anzutreffende Erdbebenzone / geologischer Untergrundklasse 2/R zu berücksichtigen. Anwendungsteile, die nicht durch die DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen.

4.8.2 Bodendenkmalpflege

Es gelten die Bestimmungen der §§ 15, 16 DSchG NRW (Meldepflicht- und Verbandsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern): Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für

Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstraße 45, 52385 Nideggen, Tel.: 02425/9039-0, Fax: 02425/9039-199, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

4.8.3 Gewässerschutz

Zum Schutz des Grundwassers und der öffentlichen Trinkwasserversorgung sind aufgrund der Lage in der geplanten Wasserschutzzone II des Wasserschutzgebietes 'Obersee' entsprechende Nebenbestimmungen im Rahmen von Baugenehmigungen zu berücksichtigen.

4.8.4 Artenschutz

In der Artenschutzprüfung Stufe I zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 sind verschiedene Maßnahmen festgelegt, die darauf abzielen, Beeinträchtigungen von Arten unter Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen zu vermeiden und damit das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG von vornherein zu verhindern. Die Maßnahmen sind im Sinne der Vorsorge – besonders mit Blick auf das sensible Umfeld des Plangebiets – im Zuge der Genehmigungs- und Bauausführungsphase zu berücksichtigen.

- Vermeidung der Beschädigung oder Zerstörung möglicher Fledermaus-Wochenstuben oder Winterquartiere, sowie Brutplätzen planungsrelevanter Arten bei Abriss oder Umbau an Bestandsgebäuden.
- Vermeidung der Tötung von Individuen der planungsrelevanten und nicht-planungsrelevanten Vogel- und Fledermausarten im Baumbestand durch eine Beschränkung der Baufeldfreimachung sowie der Fäll- und Rodungszeiten.
- Auflagen zu großen Glasfassaden zur Vermeidung der Tötung von Individuen der planungsrelevanten und nicht-planungsrelevanten Vogelarten aus dem Umfeld durch Vogelschlag.
- Verringerung des allgemeinen Störungsniveaus und Vermeidung negativer Auswirkungen auf umliegende Flächen durch die Reduzierung der Außenbeleuchtung.
- Verringerung des Störungsniveaus während der Bauphase und Vermeidung negativer Auswirkungen auf umliegende Flächen durch Verhaltensmaßnahmen in der Bauphase.

Bei erheblichen Änderungen der Planung, aus welchen bauliche Änderungen (Änderung der GRZ, Verschiebung von Baufeldern, Umplanung von Straßen) oder erhebliche Nutzungsänderungen resultieren, ist eine erneute Prüfung möglicher Zugriffsverbote im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG erforderlich.

4.8.5 Kampfmittel

Zum Schutz der Bevölkerung vor Bombenblindgängern oder Kampfmitteln wird vorsorglich auf Vorsichtsmaßnahmen bei Erdarbeiten hingewiesen.

4.8.6 Bodenschutz

Unabhängig von Vorkommen besonders schützenswerter Böden ist der sachgerechte Umgang mit dem natürlichen Boden insbesondere während der Bauphase sicherzustellen.

5. Wesentliche Auswirkungen der Planung

5.1 Städtebauliche Auswirkungen

Durch die 2. Änderung des gesamten Bebauungsplanes Nr. 3 A bis 3 E wird die zulässige Bodennutzung umverteilt. Dies ist möglich, da mit dem gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Wandel ein Rückgang der landwirtschaftlichen Nutzung im Plangebiet einhergeht und bisher zulässige neue landwirtschaftliche Anlagen nicht mehr nachgefragt werden. Zugleich besteht jedoch der Wunsch nach modernen Grundrisszuschnitten mit Balkonen und Wintergärten, barrierefreien Zugängen und der Teilung größerer Häuser bzw. der Aus- und Anbau. So können generationenübergreifende Wohnformen ermöglicht und junge Familien im Dorf gehalten werden. Die Umverteilung der bisher zulässigen Überbauung für andere Nutzungsarten ermöglicht eine effektivere Nutzung der Baugrundstücke, ohne in der Gesamtbilanz zusätzliche quantitative Eingriffe in Grund und Boden zu verursachen.

Mit der geringfügigen Erhöhung des Maßes der baulichen Nutzung durch effektivere Ausnutzung der Dachgeschosse wird eine behutsame dorftypische Nachverdichtung erlaubt. Da die Höhe der baulichen Anlagen unverändert gilt, bleibt die ortstypische Einbindung gewährleistet.

5.2 Verkehrliche Auswirkungen

Mützenich verfügt über ein leistungsfähiges Straßennetz, das auch die geringen zusätzlichen Ziel- und Quellverkehre durch die angestrebte Nachverdichtung aufnehmen kann.

Bestandteil des planerischen Abwägungsprozesses in der Bauleitplanung ist die Beurteilung der für einen hinreichenden Prognosehorizont zu erwartenden Verkehrslärmbelastung an schutzbedürftigen Nutzungen innerhalb und außerhalb des Plangebietes. Ein Immissionskonflikt im Zusammenhang mit der planbedingten Verkehrsbelastung im angrenzenden Verkehrsnetz ist nicht absehbar, da planungsrechtlich eine Bebauung im Plangebiet mit entsprechender Verkehrsgenerierung zulässig ist.

5.3 Auswirkungen auf die Umwelt

Mit der 2. Änderung des gesamten Bebauungsplanes Nr. 3 A bis 3 E sind keine relevanten negativen Umweltauswirkungen oder Beeinträchtigungen der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Belange des Umweltschutzes zu erwarten.

Das geltende Planungsrecht setzt das Plangebiet als Dorfgebiet fest und es kann bereits jetzt durch Gebäude und Nebenanlagen bebaut und damit versiegelt werden können. Durch die Änderung wird eine Umverteilung der zulässigen Bebauung innerhalb des Plangebietes ermöglicht, wobei die überbaubare Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl von 0,4 beibehalten wird. Daher ändert sich der Umfang der Bebauung und die Intensität der zulässigen Nutzungen im Vergleich zum rechtskräftigen Bebauungsplan nicht wesentlich.

Mit der Umverteilung der zulässigen Überbauung wird die Innenentwicklung gestärkt und eine Flächeninanspruchnahme im bisher unbebauten Freiraum vermieden. Dies entspricht zudem einer klimagerechten und somit umweltschonenden Planung gemäß § 1 Abs. 5 BauGB.

Gleichwohl werden durch die getroffenen Festsetzungen zu Pflanzbindungen Eingriffe in den Naturhaushalt ansatzweise kompensiert.

Die potenziellen Störeinflüsse auf Arten der Fauna verändern sich nur marginal. Der benachbarte Landschaftsraum bietet in unmittelbarer Umgebung des Änderungsbereiches vergleichbare Strukturen, die als Ausweichlebensraum genutzt werden können. Zudem werden mit der Festsetzung neuer Heckenstrukturen im Übergang zum Freiraum neue Lebensräume geschaffen. Relevante Auswirkungen auf planungsrelevante Arten bzw. Verstöße gegen das Artenschutzrecht des § 44 BNatSchG sind daher nicht zu erwarten.

6. Bodenordnende Maßnahmen

Es sind keine bodenordnenden Maßnahmen im Rahmen des Bauleitplanverfahrens erforderlich.

7. Kenndaten der Planung

Mit der 2. Änderung des Gesamtplans Nr. 3 A bis 3 E bleiben die Kenndaten der Planung unverändert, da ausschließlich textliche Festsetzungen geändert werden und die Planzeichnung inkl. der zwischenzeitlich durchgeführten Änderungsverfahren für die fünf Teilflächen nicht geändert wird.

Nutzung	Größe
Dorfgebiet	993.367 m ²
Fläche für Allgemeinbedarf	16.617 m ²
Straßenverkehrsfläche	21 m ²
Grünfläche	51.471 m ²
Fläche für die Landwirtschaft	2.928 m ²
gesamt	1.064.405 m²

Diese Begründung ist Bestandteil des Beschlusses, mit dem der Rat der Stadt Monschau in seiner Sitzung am 09.09.2025 die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 Mützenich Teilflächen A - E als Satzung beschlossen hat.

Monschau, den __.__.2025

Carmen Krämer
Bürgermeisterin

8. Quellenverzeichnis

BEZIRKSREGIERUNG KÖLN (2025): Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Feststellungsbeschluss 11.07.2025

GEOLOGISCHER DIENST NRW (2006): Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1:350 000, Bundesland NRW

STADT MONSCHAU (1977): Flächennutzungsplan inkl. rechtswirksamer Änderungen bis 2019

STÄDTEREGION AACHEN (2004): Landschaftsplan VI – Monschau, 1. Änderung

9. Rechtsgrundlagen

BArtSchV – Bundesartenschutzverordnung

vom 16.02.2005 (BGBl. I S. 258, 896) in der derzeit gültigen Fassung

BauGB – Baugesetzbuch

in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung

BauNVO – Baunutzungsverordnung

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) in der derzeit gültigen Fassung

BauO NRW – Landesbauordnung

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.08.2018 (GV. NRW. 2018 S. 421) in der derzeit gültigen Fassung

BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in der derzeit gültigen Fassung

BRPHV – Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz

Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz vom 19. August 2021

DSchG NRW – Denkmalschutzgesetz

Nordrhein-westfälisches Denkmalschutzgesetz vom 13. April 2022 (GV.NRW Nr. 26 vom 06.05.2022 S. 662) Gl.-Nr.: 224 in der derzeit gültigen Fassung

EG-Artenschutzverordnung

Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (VO (EG) Nr. 338/97) vom 9. Dezember 1996, ABI. L 61 S. 1 in der derzeit gültigen Fassung

FFH-RL – Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABI. L 206 vom 22.7.1992, S.7) in der derzeit gültigen Fassung

GO NRW – Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der derzeit gültigen Fassung

LNatSchG NRW – Landesnaturschutzgesetz

Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934) in der derzeit gültigen Fassung

LWG NRW – Landeswassergesetz

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen; in der Fassung vom 25.06.1995 (GV. NW.; S. 926), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW.; S. 559) in der derzeit gültigen Fassung

VS-RL – Vogelschutzrichtlinie

Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) ABl. L 20/9 vom 26.01.2010 in der derzeit gültigen Fassung

VV-Artenschutz – Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren; Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom 06.06.2016)

WHG – Wasserhaushaltsgesetz

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der derzeit gültigen Fassung